

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint
wöchentlich dreimal u. zwar Diens-
tags, Donnerstag und Sonnabends.
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 30 Pf.,
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate
werden Montags, Mittwochs und
Freitags bis spätestens Mittags
12 Uhr angenommen.
Inserationspreis 10 Pf. pro dreige-
spaltene Corpusszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Truck und Verlag von Martin Berger in Firma G. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion G. A. Berger daselbst.

No. 56.

Sonnabend, den 11. Mai

1895.

Bekanntmachung, die Ronne betreffend.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Inneren sollen auch in dem laufenden Jahre die durch Generalverordnung der Königlichen Kreisauptmannschaft Dresden vom 16. Februar 1893 (vergl. hierzu die bezügliche hiesige Bekanntmachung in den Amtsblättern vom 29. März vor. J.) getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ronne in Ausführung gebracht werden.

Auf Grund des Gesetzes, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betreffend, vom 17. Juli 1876, und unter Hinweis auf die unter dem 30. Oktober 1891 in den Amtsblättern über die Bekämpfung von Forstschädlingen von hier aus erlassene Bekanntmachung wird daher den Herren Bürgermeistern von Wilsdruff und Siebenlehn sowie den Herren Gemeindevorständen des hiesigen Verwaltungsbezirks aufgegeben:

1., nicht nur die Waldbesitzer ihres Gemeindebezirks behufs Entdeckung der **Ronnenraupe** und des **Ronnenfalters** anzuhalten, vor Allem und zunächst mit Rücksicht auf die aus den überwinterten Eiern auslaufenden Raupen, ihre Waldbestände nach Befinden unter Zuziehung eines geeigneten Sachverständigen — in welcher Richtung in erster Reihe die Verwaltung der benachbarten Staatsforstreviere, nächstbem aber auch geeignete Privatforstbeamte ins Auge zu fassen sein würden — einer genauen und öfteren Durchsicht zu unterziehen, sondern auch insoweit Gemeindevaltungen in Frage kommen, rücksichtlich derselben dieser Anordnung selbst gehödig zu genügen.

2., Anzeigen beziehentlich Fehlscheine anher einzureichen, ob sich **Ronnenraupen** und später, ob sich **Ronnenfalter** in größerer Anzahl in den betreffenden Waldungen gezeigt haben.

Die Anzeigen sind

a., bezüglich des Auftretens der **Ronnenraupen** sofort nach Entdeckung derselben,

b., bezüglich des Auftretens der **Ronnenfalter**, sobald dieselben fliegen, also Ende Juli, Anfang August anher zu erstatten.

Ebenso haben die Herren Ortsvorsteher im hiesigen Verwaltungsbezirk rücksichtlich der in den betreffenden Ortsbezirken vorhandenen Waldungen den vorstehenden Anordnungen unter 1. und 2. nachzugehen und die verlangten Anzeigen rechtzeitig anher einzureichen.

Meissen, am 7. Mai 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Auf Folium 7 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den landwirthschaftlichen Consumverein zu **Sachsdorf**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute verlautbart worden, daß die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst sei und die Herren Hermann Julius **Risse** in Klipphausen und Otto Reinhold **Beger** in Sachsdorf Liquidatoren seien.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, am 8. Mai 1895.

Dr. Gangloff.

Auf Folium 5 des hiesigen Genossenschaftsregisters, den landwirthschaftlichen Consumverein zu **Kaufbach**, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht betreffend, ist heute verlautbart worden, daß die Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung aufgelöst sei und die Herren Gottlieb Ludwig **Nedetz** in Kaufbach und Ernst Heinrich **Sohr-**
mann in Unterköbzig Liquidatoren seien.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, am 9. Mai 1895.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschlusse der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Meissen wird die nachstehende Belehrung zum Selbstschutze vor der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, ausgearbeitet vom Obermedicinalrathe Dr. Siebengroßky in Dresden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wilsdruff, am 10. Mai 1895.

Der Bürgermeister

ficker.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche herrscht immer noch in großer Ausdehnung und bedroht noch fortwährend unsere Viehbestände. Die polizeilichen Maßnahmen reichen zur vollständigen Tilgung und Fernhaltung nicht aus, wenn nicht die Besitzer von Klauenvieh mitwirken. Jeder **Viehbefitzer** kann und soll in seinem und im allgemeinen Interesse mithelfen; er vermag es auch, wenn er zum Schutze seines eigenen Bestandes folgendes beachtet:

1. Der **Ankauf** jedweden **Klauenviehes** ist in der nächsten Zeit zu **unterlassen**. Wo dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, **beschränke** man ihn auf das allernotwendigste.

2. Der **Ankauf** ist am ungefährlichsten aus **unversuchten Stallungen** der **Viehbefitzer**, der Produzenten. **Sehr gefährlich** ist der Ankauf auf dem **Markte**, weil daselbst Vieh aus den verschiedensten Gehöften und Orten zusammenkommt und ein unmerklich erkranktes Stück zahlreiche andere Tiere anstecken kann.

3. Der **Ankauf** beim **Viehhändler** ist erst dann zu bewirken, wenn das Vieh in dessen Stalle sich durch mindestens **6 Tage** vollständig gesund erwiesen hat. Die zur Zeit vorgeschriebene **tierärztliche Untersuchung** des Handelsviehes giebt zwar die Gewissheit, daß das unversuchte Vieh zur Zeit frei von Maul- und Klauenseuche ist, **kann aber keine Gewähr dafür bieten**, daß das betreffende Vieh nicht bereits durch Berührung mit feuchtkranken Stücken oder durch Personen, Ställe, Eisenbahnverladeplätze u. s. w. angestrichen worden ist und in wenigen (3-6) Tagen erkrankt.

4. **Angekaufte Tiere** bringe man **möglichst direkt** — **ohne Einstellung** in Gasthofställe, ohne längeres Verweilen an den Einladeplätzen der Eisenbahnen — nach dem Bestimmungsorte.

5. **Neugekauft**es Vieh bringe man, wenn irgend möglich, zunächst **durch 10 Tage** in einen **vollständig separaten Stall** (Pferdestall) und lasse es **nur von solchen Personen** füttern, pflegen und melken, welche in andern Klauenviehställen nichts zu thun haben.

6. **Viehhändlern, Fleischern** und **Viehtreibern** unterlasse man das Betreten des Gehöftes, lasse sie mindestens **nie** in den Stall, weil diese Personen täglich viele Ställe betreten und namentlich bei Berheimlichung der Seuche den überaus

flüchtigen Ansteckungsstoff in den Kleidern, an den Stiefeln, an den Händen u. s. w. oft unbewußt in viele, selbst stundenweit entlegene, Gehöfte verschleppen.

Ist der Verkehr mit derartigen Personen durchaus nicht zu umgehen, dann lasse man das Vieh, welches man z. B. als Schlachtware verkaufen will, durch **eigene Leute** aus dem Stalle in den Hof oder in den Pferdestall bringen, halte aber darauf, daß jene das Stück nicht oder wenigstens nicht am Kopfe oder am Guter anfassen.

Wenn es unumgänglich nothwendig ist, daß Personen, welche in andern Klauenviehställen verkehrt haben, in die Ställe eintreten, so empfiehlt es sich, denselben vor Betreten des Stalles das Anlegen einer hierfür bereit gehaltenen Kleidung, insbesondere von Leberstüben und Leberrock, anzubieten.

7. **Fremdem Gefinde** untersage man das Betreten des Gehöftes und der Stallungen. **Neuanziehendes Gefinde** lasse man erst nach Anlegen anderer Kleidung und gründlicher Reinigung der Hände und der Kleider in die Ställe. Dem **eigenen Gefinde** verbiete man das Betreten anderer Stallungen und, soweit angängig, anderer Gehöfte, in welchen Klauenvieh gehalten wird.

8. Das **eigene Klauenvieh** halte man, soweit es nur irgend angeht, im **Gehöfte**. Ist man gezwungen es herauszunehmen, so **vermeide** man möglichst **Wege**, auf welchen fremdes Vieh getrieben und **Ställe**, in welchen solches eingestellt wird.

Auf Feldern und Weiden halte man sein Klauenvieh **möglichst** von dem anderer Besitzer entfernt.

9. Jeder **Besitzer** von Klauenvieh vermeide für seine Person selbst das Betreten von fremden Stallungen, namentlich Händler- und Gasthofställen, in denen Klauenvieh eingestellt wird, sowie den Besuch von Vieh- und Schlachtviehmärkten.

10. Ist die Seuche **im Orte selbst ausgebrochen**, dann beschränke man den eignen Verkehr, sowie den seiner Familienglieder, des Gefindes und der Arbeiter mit anderen Gehöften auf das allernotwendigste. Ist sind bereits Gehöfte verseucht, ohne daß die Besitzer es wissen, und von ihnen aus erfolgt weitaus häufiger die Verschleppung als von den als solche bekannten Seuchegehöften.

Wenn **jeder Besitzer** den vorstehenden Mahnungen gemäß handelt, dann wird er sich nicht nur selbst vor den Verlusten durch die Maul- und Klauenseuche schützen, sondern wird auch dazu beitragen, daß die Seuche schneller getilgt und alle lästigen Verkehrsbeschränkungen aufgehoben werden können.

Bur Börsenreform.

Mit größter Freude blicken die Börseninteressenten auf das abermalige Stöcken der Börsenreform. Eine gewisse „Ahnung“ davon mag wohl in eingeweihten Spekulantentreisen bereits vorhanden gewesen sein, als eines der ihnen ergebenden Blätter den dem Bundesrathe zugegangenen Entwurf unbefugter Weise veröffentlichte. Damals überraschte in der That die bei

Börse fernstehenden der Umstand, daß der Entwurf nicht bloß in der Produkten-, sondern auch in der Fondsbörse mit einem Gleichmuthe hingenommen wurde, der sonst in jener leicht erregbaren Region nicht wahrnehmbar ist.

Nun hält das Spekulantentum sich nicht nur bis zum Beginn der nächsten Reichstagsession vor einem gesetzgeberischen Vorgehen gegen die Börse sicher, sondern es meint vermutlich,

daß der Ausschub durch allerlei künstliche Mittel auch noch weiter verlängert werden könnte. Und am Ausschub ist jenen Interessenten Alles gelegen; denn sie hoffen auf den „Wechsel der Zeiten“. Zwar werden auch sie an die Wiederkehr einer für sie so segensreichen Aera Caprivi wohl kaum glauben, allein sie spekuliren auch in der Politik auf das Ungewisse: „Wer weiß, was noch werden mag!“